



Rechtsanwalt Mirko Benesch rät Spielhallenbetreibern zu frühzeitigem Handeln, was die glücksspielrechtlichen Erlaubnis-anträge betrifft.

Recht Zeit zu handeln

Erlaubnis-anträge stellen

Die auf Glücksspielrecht spezialisierte Kanzlei Benesch Winkler rät Spielhallenbetreibern dringend dazu, sich mit den zu beantragenden neuen glücksspielrechtlichen Erlaubnissen frühzeitig und sorgfältig auseinanderzusetzen.

Für die meisten Spielhallen in Deutschland wird bekanntlich ab dem 01.07.2016 zum weiteren Fortbestand eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich sein. Ohne diese Erlaubnis darf die Spielhalle ab diesem Datum nicht mehr betrieben werden. Diese Erfordernis beruht auf dem Glücksspielstaatsvertrag. Da ein Staatsvertrag keine unmittelbare Wirkung für den Bürger hat, wurde dieser von den Bundesländern in verschiedenen Gesetzen jeweils umgesetzt.

Unterschiedliche Regelungen

Das Ergebnis ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen. So sind nicht nur die vorgeschriebenen Abstände zwischen Spielhallen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, auch bezüglich der Antragsfristen und der erforderlichen Nachweise gibt es oftmals erhebliche Unterschiede. Unabhängig von bestehenden Fristen ist aus den bisher laufenden Verfahren in Baden-Württemberg, so die Erfahrung der Kanzlei Benesch Winkler, deutlich ge-

worden, dass nicht nur die Sammlung der Unterlagen zum Teil mehrere Monate in Anspruch nimmt, sondern zudem auch eine umfassende rechtliche Bestandsanalyse der Spielhalle sinnvoll ist. Hier sei die je nach Bundesland teils sehr restriktive Außen- und Innengestaltung als Beispiel genannt.

Auch fordern manche Bundesländer zusätzliche Unterlagen. So wird in Bayern für Mehrfachkonzessionen mit bis zu 48 Spielgeräten ein sogenanntes Anpassungskonzept gefordert; das Saarland verlangt eine nach IDW-Grundsätzen erstellte Wirtschaftsprüfung.

Frühzeitig planen

Durch eine frühzeitige Beschäftigung kann sich der Spielhallenbetreiber mit der größtmöglichen Sorgfalt einen Überblick über die für ihn geltenden rechtlichen Anforderungen schaffen und die benötigten Unterlagen zusammenstellen. Dabei sollten nicht nur die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Auch eventuell bestehende Anwendungshinweise für die Verwaltung sind hinzuzuziehen, und der direkte Kontakt mit der jeweiligen Erlaubnisbehörde ist zu suchen.

Aber auch, wenn die Antragstellung nicht durch den Betreiber selbst geschieht, sondern durch einen Anwalt – was dringend anzuraten ist –, sollte keine Zeit verloren werden, rät Rechtsanwalt Mirko Benesch, dessen Kanzlei bereits über 500 Antragsverfahren betreut. „Zwar werden die Betreiber von uns umfassend beraten und Checklisten zur Verfügung gestellt, jedoch müssen die Unterlagen hinsichtlich des Antrages und eventuellen Härtefalls weitgehend durch den Antragsteller selbst besorgt werden“, führt Rechtsanwalt Benesch aus. Auch werden spezialisierte Kanzleien zahlreiche Anträge zu stellen haben, was bei einer späten Beauftragung bedeuten kann, dass das Mandat nicht mehr übernommen wird.

[Kanzlei Benesch Winkler/sf]

Die Kanzlei Benesch Winkler

Die Kanzlei Benesch Winkler vertritt und berät Privatpersonen und Gewerbetreibende im ganzen Bundesgebiet. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Glücksspielrecht in all seinen Ausformungen: So beschäftigt sich die Kanzlei nicht nur mit den Glücksspielgesetzen der Bundesländer, sondern auch mit Fragen des Baurechts, Gewerberechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, Steuerrechts und Strafrechts. Weitere Informationen unter kanzlei-keplerpark.de oder unter Tel. 0761 479970.